



- **Per Email**

**Zugelassene ambulante und stationäre  
Einrichtungen nach § 72 SGB XI,  
einschließlich Betreuungsdienste nach  
§ 71 SGB XI im Land Sachsen-Anhalt**

**Sonderleistung (Corona-Prämie) durch das Land Sachsen-Anhalt**

18. Juni 2020  
AZ: 41926

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anerkennung für den besonderen Einsatz in der Zeit der Covid-19-Pandemie und als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit in der Altenpflege hat das Land Sachsen-Anhalt am 27. Mai 2020 die Erhöhung der einmaligen Sonderleistung nach § 150a SGB XI beschlossen.

Kristin Schulze  
Durchwahl: (0391) 567-6952  
E-Mail:  
kristin.schulze@ms.sachsen-anhalt.de

Die Corona-Prämie, die Sie von Seiten der Pflegekassen erhalten, wird nach § 150 a Abs. 9 SGB XI um nachfolgende Beträge durch das Land Sachsen-Anhalt aufgewertet:

<b>Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>Erhöhung durch das Land in Euro</b>
Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen	500
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind	333
Alle übrigen Beschäftigten	166
Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz sowie Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer	300
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 BFDG oder des § 2 JFDG	50

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
www.ms.sachsen-anhalt.de

Es wird vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung mit den Landesverbänden der Pflegekassen, die kurzfristig erfolgen soll, eine gemeinsame Auszahlung der Sonderleistungen über die Pflegekassen vorgenommen. Für die Antragsstellung nutzen Sie bitte das Formular „Corona-Prämien-Festlegung“ in der Anlage 1. Mit der Anlage 2 übersenden wir Ihnen eine Tabelle zur Berechnung des Landesanteils. Diese Antragsformulare haben Sie bereits mit der Mitteilung der Landesverbände der Pflegekassen am 11. Juni 2020 erhalten.

Träger, die bereits mit dem veralteten GKV SV-Formular ohne Landesanteil einen Antrag bei den Landesverbänden der Pflegekassen gestellt haben, müssen keinen erneuten Antrag stellen. Sie erhalten die landesseitige Erhöhung der Sonderzahlung zusammen mit dem Betrag der Pflegekassen. Mit dem Erhalt des Landesanteils verpflichtet sich die Einrichtung die Corona-Prämien unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung, an ihre Beschäftigten auszusahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kristin Schulze

### **Anlagen**

Anlage 1 | Corona-Prämien-Festlegung

Anlage 2 | Berechnung der Corona-Prämien durch das Land

Anlage 3 | Mitteilung über die Auszahlung

Anlage 4 | Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI